



Bezirkshauptmannschaft Murtal

Gemeinde Fohnsdorf  
Hauptplatz 3  
8753 Fohnsdorf

Bearb.: Mag. Christiane Werni  
Tel.: +43 (3572) 83201-211  
Fax: +43 (3572) 83201-550  
E-Mail:  
bhmt\_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-240850/2015-11

Judenburg, am 31.01.2019

Ggst.: ÖBB Infrastruktur AG, 8770 St. Michael, Strecke Zeltweg-  
Fohnsdorf, Durchlasserneuerung km 4,901 (Dinsendorferbach) in  
der KG Fohnsdorf  
**wasserrechtliches Überprüfungsverfahren**

## **Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung**

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 02.06.2015, GZ.: BHMT-240850/2015, bewilligte Sanierung des Durchlasses am Dinsendorferbach in km 4,901 der ÖBB-Strecke Zeltweg-Fohnsdorf in der KG Fohnsdorf wurde bereits hergestellt. Die Unterlagen zur wasserrechtlichen Überprüfung wurden trotz mehrmaliger Urgezen nicht vorgelegt.

**Ort: Ort und Stelle (ÖBB Durchlass am Dinsendorferbach)**

**Datum: 27.02.2019**

**Zeit: 08:30 Uhr**

Verhandlungsleiterin:

Mag. Christiane WERNI

Amtssachverständiger für Wasserbau:

DI Siegbert REINER

8750 Judenburg • Kapellenweg 11

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT865600020141394453 • BIC HYSTAT2G

**Beteiligte** können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage der Augenscheinsverhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal, Zimmer-Nr. 201, 2. Geschoß, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch Beteiligte auf.

**Beteiligte** verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

**Rechtsgrundlage:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG  
§§ 98, 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959

Mit freundlichen Grüßen  
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christiane Werni  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht an:**

1. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Murtal;
2. die ÖBB Infrastruktur AG, 8770 St. Michael, Walpurgisstraße 5; **Mit dem Ersuchen die Unterlagen gemäß Auflage 13. des Bewilligungsbescheides mitzubringen.**
3. die Gemeinde Fohnsdorf, es ergeht das Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und außerdem den Inhalt ortsüblich zu verlautbaren.  

Die mit dem Anschlag- u. Abnahmevermerk versehene Kundmachung wäre bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben. Ein Vertreter der Gemeinde möge an der Verhandlung teilnehmen und die Gemeindemappe und das Parzellenprotokoll der Gemeinde mitbringen.

Ein Auszug aus dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde über den Bereich der betroffenen Grundstücke und aller Nachbargrundstücke möge zur Verhandlung mitgebracht werden.

Es wird gebeten, für die Verhandlung einen Besprechungsraum zur Verfügung zu stellen.
4. das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, 8010 Graz, Wartingergasse 43, „*Wasserwirtschaftliches Planungsorgan*“;
5. die Baubezirksleitung Obersteiermark West, z.H. Herrn DI Siegbert Reiner, im Hause, zu GZ.: 840 01-15/87;
6. die Wildbach- u. Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark West, 8811 Scheifling, Murauer Straße 8;
7. die ÖBB Infrastruktur AG, 1020 Wien, Praterstern 3.